



Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen für die Freitagnachmittags- und Ferienbetreuung

Vom 25.06.2026

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geänderten Fassung sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen
 - a) für die Betreuungsangebote am Freitagnachmittag und
 - b) für Ferienbetreuungsmaßnahmenim Rahmen des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Betreuungsangebote am Freitagnachmittag finden regelmäßig an Schultagen freitags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt, ausgenommen sind Schulferien, gesetzliche Feiertage sowie bewegliche Ferientage.
- (3) Die Ferienbetreuung wird während der gesetzlich festgelegten Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Es gilt eine jährliche Schließzeit von bis zu vier Wochen. Die konkrete Festlegung und Verteilung der Schließtage erfolgt durch den Jugendhilfeträger im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss.
- (4) Für Betreuungsangebote am Freitagnachmittag ist die Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege der Stadt Speyer zuständig. Die Durchführung kann im Rahmen entsprechender Vereinbarungen auf externe Anbieter übertragen werden.
- (5) Für die Ferienbetreuung ist die Abteilung Jugendförderung der Stadt Speyer zuständig. Die Durchführung kann im Rahmen entsprechender Vereinbarungen auf externe Anbieter übertragen werden. Die Betreuung kann bei Bedarf an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.

§ 2 Zweck der Regelung

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Personal- und Verpflegungskosten der Betreuungsangebote gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.

Abschnitt I – Freitagnachmittagsbetreuung

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Eltern melden ihr Kind für die Freitagsbetreuung verbindlich an.
- (2) Für die Inanspruchnahme wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags wird gestaffelt nach dem Einkommen der Familie gemäß der Einkommensstaffel der Kinderhorte in der Stadt Speyer festgelegt und anteilig berechnet.
- (3) Familien, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, sowie Familien mit vier oder mehr kindergeldberechtigten Kindern werden von der Zahlung der Elternbeiträge befreit.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
- (5) Die Beiträge sind jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (6) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage und Ferienzeiten bereits berücksichtigt. Die Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

§ 4 Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Verpflegungskostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Verpflegungskostenbeitrag entspricht den Verpflegungskosten der Ganztagschulen in Speyer.
- (3) Einkommensschwache Familien erhalten auf Antrag Befreiungen oder Zuschüsse über das Bildungs- und Teilhabe-Paket sowie über den Härtefonds der Stadt Speyer, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Betreuung.
- (5) Die Beiträge sind jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (6) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage bereits berücksichtigt. Die Verpflegungskostenbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

Abschnitt II – Ferienbetreuung

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Eltern melden ihr Kind für die Ferienbetreuungsmaßnahme verbindlich an.
- (2) Die Ferienbetreuung findet während der Schulferien statt und kann wochenweise gebucht werden. Eine Woche umfasst in der Regel fünf Betreuungstage.
- (3) Mit der Bestätigung der Anmeldung zur Ferienbetreuung entsteht für jede gebuchte Woche die Verpflichtung zur Entrichtung des jeweils festgelegten Beitrags.
- (4) Nach Antragstellung und Vorlage eines Einkommensnachweises kann eine Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 90 SGB VIII gewährt werden.
- (5) Eine vollständige Kostenbefreiung wird gewährt bei Vorlage eines Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.
- (6) Die Beitragspflicht besteht für den gebuchten Ferienzeitraum und endet mit dessen Ablauf.

§ 6 Verpflegungskosten

- (1) Soweit während der Ferienbetreuung Mittagsverpflegung angeboten wird, sind die Verpflegungskosten im Elternbeitrag enthalten.
- (2) Bei Befreiung nach § 5 Abs. 4 entfällt der Verpflegungskostenanteil.

Abschnitt III - Beitragsschuld, Schlussvorschriften

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Speyer.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Speyer, den 01.07.2026
Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

- (3) jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.